

Beschluss des Akkreditierungsrates

| | |
|-----------------------|--|
| Antrag: | 10 020 370 |
| Studiengang: | Angewandte Informatik, B.Sc. |
| Hochschule: | Duale Hochschule Schleswig-Holstein - staatlich anerkannte Hochschule für angewandte Wissenschaften in Trägerschaft der Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein |
| Studienort/e: | Kiel |
| Akkreditierungsfrist: | 01.10.2024 - 30.09.2032 |

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Die Unterschiede zwischen der ausbildungs- und der praxisintegrierenden Variante müssen in der Außendarstellung des Studiengangs stärker hervorgehoben werden. (§ 12 Abs. 1 und 6 Studienakkreditierungsverordnung SH).

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflage ist erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufлагenerfüllung eingereicht.

Im Rahmen der Aufлагenerfüllung gibt die Hochschule an, dass zur Verdeutlichung der Unterschiede zwischen einer praxis- und einer ausbildungsintegrierten Variante der Bachelorstudiengänge ein entsprechendes Merkblatt erarbeitet worden sei. Darin würden die Spezifika der beiden Varianten ausführlich erläutert.

Der Akkreditierungsrat stellt bei der Prüfung des Merkblatts fest, dass dieses im Abschnitt 1 die grundlegenden Unterschiede zwischen einem praxis- und einem ausbildungsintegrierten Studium darlegt. In Abschnitt 2 wird dargelegt, wie die beiden Studienvarianten durch den Einsatz von entsprechenden Rahmenplänen umgesetzt werden.

Ein entsprechender Hinweis auf dieses Merkblatt nebst Verlinkung finde sich gemäß Angabe der Hochschule nunmehr auf der Homepage der DSHH auf der Startseite der Bachelorstudiengänge (<https://www.dhsh.de/bachelor/>, abgerufen am 01.08.2024) sowie auf der individuellen Seite des Studiengangs (<https://www.dhsh.de/software-engineering/>, abgerufen am 01.08.2024).

Der Akkreditierungsrat erachtet die darlegten Unterschiede zwischen den beiden Varianten im Rahmen des eingereichten Merkblatts als nachvollziehbar und die Veröffentlichung dieses Merkblatts auf den Seiten der Hochschule als hinreichend transparent. Die Auflage ist. erfüllt.